



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0222/2020</b>		Datum: 01.04.2020	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 107-20/ Fel	
<b>Betreff:</b>			
<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 9</b>			
Gremienweg:			
21.04.2020	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

### Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 8 zu (Einvernehmen der Gemeinde / §§ 31 Abs. 2 BauGB):

1. Garagenanordnung außerhalb der dafür festgesetzten Flächen

<i>Antragseingang</i>	17.01.2020
<i>Bauvorbescheid erteilt</i>	Nein
<i>Weltkulturerbe „Mittel- rheintal“ tangiert</i>	Nein
<i>Vorhabensbezeichnung</i>	Bauvoranfrage bezüglich der Errichtung von drei Garagen
<i>Grundstück/Straße</i>	Koblenz, Kemperhofweg 15
<i>Gemarkung</i>	Koblenz (56073)
<i>Flur</i>	6
<i>Flurstück</i>	1402

### Begründung:

Die vom Antragsteller vorgelegte Planung – hier der Bauvoranfrage zur Errichtung einer Dreifachgarage an dem bestehenden Mehrfamilienwohnhaus- auf dem o. g. Grundstück liegt im Geltungsbereich des Durchführungsplans Nr. 9 aus dem Jahr 1957. Nach dessen Erläuterungsbericht (Seite 4) dürfen Garagen als selbständige bauliche Anlagen nur an den eingetragenen Stellen gebaut werden. Die geplanten Garagen sind selbständige bauliche Anlagen, denn sie sind nicht mit der Hauptanlage verbunden. Für das Vorhabengrundstück ist kein Standort für eine Garage eingetragen.

Eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist möglich. Ansonsten widerspricht das Vorhaben den Festsetzungen nicht.

Das Vorhaben hält die abstandsflächenrechtlichen Kriterien gem. § 8 LBauO für untergeordnete grenzständige Gebäude ein, demzufolge werden dadurch keine nachbarrechtlichen Belange tangiert.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar; die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

**Anlage/n:**

1. Bebauungsplanausschnitt
2. Lageplan
3. Grundriss, Ansichten, Schnitt

**Auswirkungen auf den Klimaschutz: geringfügige zusätzliche Versiegelung**